

## Aufnahmerichtlinien des Sportbundes Rheinland e.V. für Vereine und Verbände

beschlossen im Hauptausschuss am

- 08.04.2002
- 26.02.2007
- 21.04.2008
- 19.03.2010
- 17.03.2018
- 28.06.2021

## § 1

Die Mitgliedschaft von Vereinen und Verbänden im Sportbund Rheinland e.V. richtet sich nach den §§ 3 und 4 der Satzung unter Beachtung der folgenden Richtlinien (§ 4 Nr. 4 der Satzung).

## § 2

Vereine, deren Hauptzweck auf die Pflege und Organisation des Wettkampfsports und/oder Breitensports und/oder Freizeitsports und/oder Gesundheitssports gerichtet ist, können in den Sportbund Rheinland e.V. aufgenommen werden, wenn sie

- 1. Mitglied in einem Fachverband des Sportbundes Rheinland e.V. bzw., falls ein solcher nicht besteht, Mitglied in einem dem Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. angeschlossenen Landesfachverband sind (Ausnahme: § 4 Nr. 3 Satz 2 der Satzung),
- 2. den Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung erbracht haben,
- 3. die Satzung, die Ordnungen und die Aufnahme-Richtlinien des Sportbundes Rheinland e.V. anerkennen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Sportbund Rheinland e.V. zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Satzung des Vereins,
- ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder und derer Funktionen,
- eine Erklärung über die Mitgliederzahl und die betriebenen Sportarten,
- die Angabe einer offiziellen postalischen Vereinskorrespondenzadresse sowie einer offiziellen Vereins-E-Mail Korrespondenzadresse und Namen, Anschrift, Geburtsdatum sowie E-Mail Adresse der Mitglieder des nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes
- ein Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid bzw. bei neugegründeten Vereinen der Feststellungsbescheid der satzungsmäßigen Voraussetzungen des zuständigen Finanzamtes betreffend die Gemeinnützigkeit.
- SEPA Lastschriftmandat

Sandra Schaub, Tel.: (02 61) 1 35 – 1 00

E-Mail: Sandra.Schaub@Sportbund-Rheinland.de



§ 3

Verbände können in den Sportbund Rheinland aufgenommen werden, wenn

- 1. sie bzw. ihre Untergliederungen Vereine im Sportbund Rheinland e.V. haben. Landesfachverbände müssen zuvor die Mitgliedschaft im Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. erworben haben.
- 2. den Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung erbracht haben,
- 3. sie die Satzung, die Ordnungen und Aufnahme-Richtlinien des Sportbundes Rheinland e.V. anerkennen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Sportbund Rheinland zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Satzung des Verbandes,
- die Angabe einer offiziellen postalische Verbandskorrespondenzadresse sowie einer offiziellen Verbands-E-Mail Korrespondenzadresse und Namen, Anschrift, Geburtsdatum sowie E-Mail Adresse der Mitglieder des nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes,
- eine Erklärung über die Mitgliederzahl und die betriebenen Sportarten,
- ein Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid bei neugegründeten Verbänden der Feststellungsbescheid der satzungsmäßigen Voraussetzungen des zuständigen Finanzamtes betreffend die Gemeinnützigkeit.
- SEPA Lastschriftmandat

Sandra Schaub, Tel.: (02 61) 1 35 – 1 00

E-Mail: Sandra.Schaub@Sportbund-Rheinland.de